AfD Kreisverband Düren



Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände

Fassung vom 21.11.2020

Anhang §12 (1) zur Kreissatzung

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Stadtverband / Gemeindeverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Düren der AfD im Gebiet einer oder mehrerer kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Mitglieder des Stadtverbands / Gemeindeverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem jeweiligen durch den Kreisparteitag bestimmten Gebiet des Stadtverbands / Gemeindeverbands ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

- (1) Der Stadtverband / Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
 - für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben
 - die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtverbands / Gemeindeverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern
 - die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen
 - die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen
 - Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist
- (2) Organe des Stadtverbands / Gemeindeverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands / Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - die Wahl des Vorstands
 - die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Bürgermeister
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und mindestens einem weiteren Mitglied (Beisitzer). Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor den entsprechenden Wahlgängen. Er wird für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für Beschlüsse ist ein Beschlussregister zu führen.
- (5) Mandatsträger der AfD des jeweils örtlichen Kreistags, Stadt- oder Gemeinderats sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen. Besteht in der jeweiligen Vertretung eine Fraktion oder Gruppe der AfD, beschränkt sich das Teilnahmerecht auf deren Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter.

§ 5 – Finanzen

- (1) Sofern dem Stadtverband / Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.
- (2) Der Kreisverband führt im Rahmen seiner Buchführung ein buchhalterisches Konto für den Stadtverband / Gemeindeverband, in dem die dem Stadtverband / Gemeindeverband zugewiesenen Mittel und die vom Stadtverband / Gemeindeverband getätigten Ausgaben verbucht werden müssen.
- (3) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.
- (4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband / Gemeindeverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadtverbands / Gemeindeverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.
- (5) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Stadtverband / Gemeindeverband betreibt kein eigenes Konto.
- (7) Der Stadtverband / Gemeindeverband darf keine Spenden entgegennehmen, zur Annahme ist der Kreisverband berechtigt.